

**Satzung über die Inanspruchnahme einer kommunalen Kindertagesstätte  
und die Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Briesen (Mark)  
(Kita-Beitragsatzung Gemeinde Briesen (Mark))**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), den §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) in Verbindung mit § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) und den §§ 17, 17a, 50 ff. des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 13], S.4) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) in ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgende Kita-Beitragsatzung beschlossen.

**Präambel**

Die Gemeinde Briesen (Mark) erfüllt in ihrem Gebiet im Rahmen der Gesetze alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört auch die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Satzung regelt in Ausformung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) das Verfahren für die Aufnahme von Kindern in Kindertagesstätten (Kinderkrippe und Kindergarten) und darüber hinaus den Verfahrensweg hinsichtlich des Betreuungsvertrages. Die Satzung bildet die Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes und regelt die Beitragspflicht der Personensorgeberechtigten.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten für Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Briesen (Mark), vertreten durch das Amt Odervorland (nachfolgend Träger genannt). Auf Einrichtungen im Gemeindegebiet, die sich in privater oder in freier Trägerschaft befinden, findet diese Satzung keine Anwendung.

**§ 2**

**Allgemeines**

- (1) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung (im folgenden Kita genannt) sind Betreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 KitaG, die für die verschiedenen Betreuungsarten als Krippe, Kindergarten, einer Kombination dieser Betreuungsformen, auch altersgemischt, in kommunaler Trägerschaft betrieben werden.

- (2) Für die Nutzung der kommunalen Kitas haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Beiträge zu den Betriebskosten (angemessene Personal- und Sachkosten) der Einrichtung zu entrichten. Diese werden gemäß § 17 Abs. 2 KitaG nach dem Einkommen, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach dem vereinbarten Betreuungsumfang sozialverträglich gestaffelt.
- (3) Unterhaltsberechtignte Kinder sind alle Kinder, für die der/die Personensorgeberechtignte/n Kindergeld bezieht/beziehen, unabhängig ob diese mit dem/den Personensorgeberechtigten im selben Haushalt leben.
- (4) Krippenkinder sind Kinder, die am 1. des Monats das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kindergartenkinder sind Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht die Schule besuchen.

### § 3

#### Betreuungsangebote, Betreuungszeiten

- (1) Die geringste tägliche/wöchentliche Betreuungszeit beträgt für Kinder bis zur Einschulung 4/20 Stunden.
- (2) Folgende Betreuungsangebote werden durch die Gemeinde Briesen (Mark) angeboten:

Kinderkrippe und Kindergarten

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	<u>wöchentlicher Betreuungsumfang</u>
4 Stunden	20 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden (Kernrechtsanspruch)
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden
bis 10 Stunden	bis 50 Stunden
über 10 Stunden	über 50 Stunden

- (3) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem gesetzlichen Mindestbetreuungsanspruch nach dem KitaG oder dem Feststellungsbescheid über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung (nachfolgend Feststellungsbescheid genannt) ergibt. Die Betreuungszeiten können nur bis zum gesetzlichen bzw. zum im Feststellungsbescheid festgelegten Umfang liegen und sind auf die Öffnungszeiten der Einrichtung beschränkt.  
Anträge auf Prüfung und Feststellung des Rechtsanspruches nach dem KitaG sind bei dem jeweils zuständigen Träger der Jugendhilfe zu stellen.
- (4) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig und im Voraus bei der Leitung der Kita angezeigt werden. Hierzu muss eine Änderung des Betreuungsvertrages erfolgen. Der geänderte Betreuungsumfang muss, soweit erforderlich, in einem neuen Feststellungsbescheid des jeweils zuständigen Landkreises festgestellt werden. Dieser ist unverzüglich nach Erhalt der Kita-Leitung sowie dem Träger vorzulegen.
- (5) Die Kita ist an Arbeitstagen (jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 06:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Betreuungszeit wird im Betreuungsvertrag auf Grundlage des Feststellungsbescheides, soweit notwendig, vereinbart. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (6) Während der Schließtage (gesetzliche Feiertage und Brückentage) und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kita. In begründeten Ausnahmefällen wird den Personensorgeberechtigten während der Schließzeit ein Platz für ihr Kind in einer anderen Kita zugewiesen (Notbetreuung).

- (7) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bring- und Abholzeiten) sowie Abweichungen in besonderen Situationen werden in Absprache mit der Leitung der Kita bzw. mit dem verantwortlichen Bezugserzieher vereinbart bzw. abgestimmt. An einem Feiertag, der auf einen Arbeitstag fällt (Montag bis Freitag) oder an Tagen zum Zwecke der Teamfortbildung verkürzt sich die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit jeweils um ein Fünftel.

## **§ 4**

### **Aufnahme von Kindern, Betreuungsvertrag**

- (1) Grundsätzlich werden im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis der Kita Kinder aufgenommen, die einen Rechtsanspruch gemäß KitaG haben.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Briesen (Mark), vertreten durch das Amt Odervorland.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kita-Beitragssatzung nebst Beitragstabellen der Gemeinde Briesen (Mark) in ihrer jeweils aktuellen Fassung an.
- (4) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Einrichtung und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages wird mit der Leitung der Kita vorgenommen. Die Neuaufnahme erfolgt, sofern freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.
- (5) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Einrichtung betreut, so ist eine Kündigungsbestätigung der anderen Einrichtung vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Zudem muss die bisherige Kita bescheinigen, dass derzeit keine ansteckenden Krankheiten in der Einrichtung vorhanden sind. Diese Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein und ist der Leitung der Kita zu übergeben.
- (6) Die Aufnahme eines Krippen- und Kindergartenkindes erfolgt gemäß § 11a KitaG nur, wenn die Personensorgeberechtigten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorlegen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf die Bescheinigung nicht älter als 14 Tage sein. Darüber hinaus ist ein schriftlicher Nachweis vorzulegen, dass der gesetzlich vorgeschriebene Impfstatus besteht.
- (7) Vor Beginn der Betreuung in der Kindertagesstätte ist gegenüber dem Träger der Nachweis über einen ausreichenden Masernimpfschutz, eine bestehende Immunität gegen Masern oder das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation zu erbringen. Geeignete Nachweise sind insbesondere der Impfausweis, das U-Untersuchungsheft, eine ärztliche Bescheinigung über die Impfung, die Immunität oder die medizinische Kontraindikation.

Es gelten folgende Regelungen:

- bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres ist keine Masernschutzimpfung vorgesehen,
- nach Vollendung des 1. Lebensjahres muss die 1. Masernschutzimpfung erfolgen und zwischen der Vollendung des 1. und 2. Lebensjahres muss die 2. Masernschutzimpfung erfolgen,
- nach Vollendung des 2. Lebensjahres dürfen Kinder nur mit vollständigem Masernimpfschutz, einer nachgewiesenen Immunität oder einer medizinischen Kontraindikation aufgenommen werden.

- (8) Kinder mit Behinderungen und/oder zusätzlichem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine den Bedingungen entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann und die entsprechende Kapazität besteht.
- (9) Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Briesen (Mark) vergeben. Für Kinder aus anderen Gemeinden erfolgt entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme, wenn zusätzlich:
  - die Wohnsitz-Stadt/-Gemeinde eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung gemäß § 16 Abs. 5 KitaG gegenüber dem Träger abgegeben hat und
  - freie Betreuungsplätze vorhanden sind.
- (10) Gegen Unfälle in der Kita sowie auf dem Hin- und Rückweg (ohne Umwege) sind die Kinder über den Träger gesetzlich versichert.

## **§ 5**

### **Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern**

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben ihr Kind in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen es dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt für das pädagogische Personal mit Annahme des Kindes und endet mit der Abholung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten/Eltern oder eine bevollmächtigte Person.
- (2) Soll das Kind durch eine andere Person als die Personensorgeberechtigten/Eltern abgeholt werden, so bedarf dies der schriftlichen Erklärung (Vollmacht). Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so ist die Einrichtung berechtigt, die Übergabe des Kindes zu verweigern.
- (3) Soll das betreute Kind den Heimweg von der Kita aus allein antreten, so muss dies ausdrücklich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern als gewünscht schriftlich erklärt werden. Der Träger und das Personal in der Kita werden damit ausdrücklich von jeglicher Haftung freigestellt.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen die pädagogische Konzeption und die Hausordnung der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Dem pädagogischen Personal ist durch die Personensorgeberechtigten/Eltern ausdrücklich Mitteilung zu machen, wenn:
  - das Kind die Einrichtung zeitweise nicht besuchen wird,
  - das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
  - ein Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
  - sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern ändert.
- (6) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Eine Verabreichung von Medikamenten erfolgt nur in absoluten Ausnahmefällen und obliegt der Einzelfallentscheidung der Leitung in Rücksprache mit dem Träger.
- (7) Dem Träger ist unverzüglich mitzuteilen, wenn:
  - die Personensorgeberechtigten/Eltern den Wohnsitz ändern,
  - sich die Personensorge ändert,
  - das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert,
  - sich die Bankverbindung für das Lastschriftinzugsverfahren ändert,
  - sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ändert.

## **§ 6**

### **Pflichten des pädagogischen Personals**

- (1) Die Kita ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten/Eltern in allen Fragen der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes zusammenzuarbeiten.

- (2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch die Kita in einer pädagogischen Konzeption transparent dargestellt. Die Personensorgeberechtigten/Eltern erhalten Mitwirkungsrechte, vor allem im Kitaausschuss gemäß § 7 KitaG. Dieser wird von der Gemeinde Briesen (Mark) informiert und gehört, wenn wichtige Entscheidungen in der Betreuung des Kindes anstehen.
- (3) Die pädagogische Leitung der Kita und der Bezugserzieher stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten/Eltern.

## **§ 7**

### **Elternbeitragspflicht**

- (1) Für die Betreuung und Versorgung des Kindes in der Einrichtung haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 KitaG sowie nach Maßgabe dieser Kita-Beitragssatzung einen Elternbeitrag zu entrichten. Mit dem Wirksamwerden des Betreuungsvertrages wird der Elternbeitrag durch den Träger erhoben.
- (2) Maßgeblich für die Berechnung des Elternbeitrags ist das Einkommen der Eltern. Eltern sind diejenigen Personen, die die elterliche Sorge gem. § 1626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Diejenigen, die Elternbeiträge für Angebote der Kindertagesbetreuung festsetzen und erheben, sind nicht verpflichtet, die angegebenen Beziehungen der im Haushalt lebenden Personen zueinander zu überprüfen. Sie weisen die Personensorgeberechtigten auf die möglichen rechtlichen Folgen von Falschangaben hin.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrags bemisst sich nach:
  - dem Einkommen der Eltern gemäß § 9 der Satzung,
  - dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit,
  - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
  - der Betreuungsart des Kindes.
- (4) Die Kosten der Frühstücks- und Vesperversorgung sind in den Elternbeiträgen enthalten. Die Mittagsversorgung erfolgt durch ein Dienstleistungsunternehmen. Das Essengeld wird den Personensorgeberechtigten durch das Dienstleistungsunternehmen direkt monatlich in Rechnung gestellt.
- (5) Die Erhebung der Beiträge erfolgt als Jahresbeitrag für 11 Monate. Vom Jahresbeitrag wird jeden Monat ein 1/12 fällig. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten (inkl. Urlaub) sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Beiträge ab diesem Zeitpunkt erhoben. Die Beiträge entstehen zum 1. eines Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig und werden in der Regel bargeldlos entrichtet. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Monats, so werden die Beiträge für diesen Monat nur in der Höhe erhoben, wie sich aus der Multiplikation eines Zwanzigstel der Beiträge mit der noch verbleibenden Anzahl an Arbeitstagen in diesem Monat ergibt.
- (6) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind einen Platz in der Kita des Trägers in Anspruch nimmt. Personensorgeberechtigter ist, dem gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 5 SGB VIII allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (7) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung der Personensorgeberechtigten, haften sie als Gesamtschuldner.
- (8) Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Elternbeiträge gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

- (9) Die Elternbeitragspflicht besteht auch während der Schließzeiten der Einrichtung oder während Urlaub, Kur oder Krankheit des Kindes.
- (10) Die Beitragsschuld endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages. Bis dahin fällige, jedoch noch nicht entrichtete Beiträge sind auch nach Beendigung des Betreuungsvertrages zu entrichten. Sie sind gerichtlich einklagbar und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsgerichtsverfahren.

## § 8

### Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags ist den Anlagen dieser Kita-Kostenbeitragsatzung zu entnehmen. Die Kostenbeitragstabellen sind Bestandteil dieser Satzung
- (2) Es wird ein Mindestbeitrag in Höhe von 20,00 €/Kind und Monat festgelegt. Der Kostenbeitrag vermindert sich, ausgehend von den Kostenbeitragstabellen (Anlagen dieser Satzung), bei der Geburt/Adoption/nachträglichen Vaterschaftsanerkennung eines jeden unterhaltsberechtigten Kindes für jedes betreute Kind um 10 %. Die Beitragstabellen weisen die Elternbeiträge bei bis zu drei unterhaltspflichtigen Kindern aus. Die weitere Staffelung für Familien mit vier oder mehr Kindern wird wie folgt berechnet:

ab vier unterhaltspflichtigen Kindern	70 v. H.
ab fünf unterhaltspflichtigen Kindern	60 v. H.
ab sechs unterhaltspflichtigen Kindern	50 v. H.     usw.

Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Werden unterhaltspflichtige Kinder erst später angegeben oder verändert sich die Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder (z. B. Geburt eines weiteren Kindes), erfolgt die Minderung des Elternbeitrages ab dem Monat der Bekanntgabe. Die errechneten Elternbeiträge werden auf volle Euro aufgerundet.

- (3) Der Elternbeitrag für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, im dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat. Änderungen des Elternbeitrags, hervorgerufen durch eine Änderung des Kindesalters, Änderung der Betreuungszeit oder durch eine Einkommensänderung der Personensorgeberechtigten/Eltern werden vom 1. des Folgemonats an wirksam.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von über vier Wochen durch z. B. Krankenhausaufenthalt, Mutter-Kind-Kur oder ähnliches kann auf schriftlichen Antrag, gegen Vorlage eines ärztlichen Attests, der Elternbeitrag erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Die Höhe des Erlasses richtet sich nach den tatsächlich bescheinigten Abwesenheiten während der Öffnungszeiten.
- (5) Eine 14-tägige Eingewöhnungsphase im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgt kostenfrei vor der Aufnahme des Kindes in der Kita. Lediglich das Essgeld ist in diesem Zeitraum zu entrichten, soweit das Kind am Mittagessen teilnimmt.
- (6) Muss ein Kind durch Versäumnis der Personensorgeberechtigten/Eltern über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus weiter in der Kindertagesstätte betreut werden, kann unabhängig vom Nettoeinkommen ein Verspätungsbeitrag in Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde berechnet werden. Kurzzeitige, einmalige oder glaubhaft entschuldigte Verspätungen führen nicht zu einer Erhebung des Verspätungsbeitrags.

- (7) Muss ein Kind über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus und durch Versäumnis der Personensorgeberechtigten/Eltern betreut werden, kann unabhängig vom Nettoeinkommen ein Verspätungsbeitrag in Höhe von 30,00 € je angefangene Stunde berechnet werden. Kurzzeitige, einmalige oder glaubhaft entschuldigte Verspätungen führen nicht zu einer Erhebung des Verspätungsbeitrags.
- (8) Gemäß § 17 KitaG werden für Kinder, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34 SGB VIII in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heime) erhalten und für Kinder von Pflegeeltern Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge übernommen. Die Personensorgeberechtigten sind von der Pflicht der Abgabe eines Einkommensnachweises nach § 10 dieser Satzung ausgenommen.
- (9) Weitere gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in der Einrichtung kein Beitrag erhoben wird, bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Einkommensbegriff**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Kita-Beitragssatzung ist die Gesamtsumme der positiven Einkünfte der Eltern des Kindes nach § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz. Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags ist das Jahresnettoeinkommen, dass aus allen im Jahresablauf erzielten Einnahmen gebildet wird, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.
- (2) Im Regelfall sind zum Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen. Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere folgende Einnahmen:
  - Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit, alle Geld- oder Sachbezüge, die der Arbeitgeber gewährt sowie Jahressonderzahlungen oder andere nicht monatlich gezahlte Leistungen (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Inflationsausgleichsprämien),
  - Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft,
  - Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten,
  - Bezüge von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Pensionen,
  - Unterhaltsleistungen bzw. Unterhaltsvorschuss an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind sowie Geschwisterkinder
  - Einkünfte aus pauschal versteuerten geringfügigen Einkommen,
  - Gewinne aus Miete und Pachten sowie Kapitalvermögen,
  - Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzausfallgeld,
  - Sonstige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld,
  - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat bzw. von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

Bei der Einkommensberechnung bleiben außer Betracht:

- Kindergeld,
- Baukindergeld des Bundes,
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz,

- Leistungen nach dem BaFöG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BaFöG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern),
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,
- Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III,
- Aufwandsentschädigungen für Mandatsträger gemäß § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) i. V. m. LStR R 3.12 (zu § 3 Nr. 12 EStG) in der jeweils geltenden Fassung
- Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG)

(3) Von dem Einkommen gemäß Absatz 2 sind bei nichtselbständiger Arbeit Folgendes abzusetzen:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten, soweit diese den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung übersteigen.

(4) Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit gilt als Einkommen die Summe der positiven Einkünfte. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebskosten und sind dem Einkommensteuerbescheid des Vorjahres zu entnehmen. Von dem Einkommen sind folgendes abzusetzen:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe,
- gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zur öffentlichen oder privaten Versicherungen,
- Aufwendungen für die Altersvorsorge entsprechend der Höhe des Arbeitnehmeranteils in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(5) Maßgeblich ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein geringeres Einkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen können berücksichtigt werden.

- (6) Bei Lebensgemeinschaften, sofern sie die leiblichen Eltern des Kindes sind, wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt. Steht ein Lebenspartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (7) Bei getrenntlebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. In diesem Fall wird das Einkommen des betreuenden Elternteils einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt. Dies gilt ab dem Monat der Bekanntgabe der nachweislichen Trennung.
- (8) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so wird das Einkommen beider Elternteile abzüglich der Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, getrennt ermittelt. Die Einkommen werden anschließend addiert und bilden das Elterneinkommen. Der Elternbeitrag wird je Elternbeitragspflichtigem anteilig entsprechend des Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltspflichtigen Kinder und des anrechnungsfähigen Nettoeinkommens erhoben. Im Betreuungsvertrag ist festzulegen, wessen Einkommen der personensorgeberechtigten Elternteile und in welchem prozentualen Umfang zu berücksichtigen ist. Trennen sich die Eltern erst nach Abschluss des Betreuungsvertrages, ist dieser entsprechend anzupassen.

## **§ 10**

### **Nachweis des Einkommens**

- (1) Die Prüfung des Einkommens und die Festsetzung der zu leistenden Elternbeiträge erfolgen mittels schriftlichem Bescheid durch den Träger einmal jährlich.
- (2) Maßgebend sind in der Regel die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen (Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust von mindestens 10 % des Jahresnettoeinkommens, Geburt eines weiteren Kindes) kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahrs berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann jedoch erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe des besonderen Umstandes durch die Personensorgeberechtigten/Eltern erfolgen.
- (3) Bei einer Einkommenserhöhung von mehr als 10 % des zu Grunde gelegten Einkommens soll diese dem Träger unmittelbar nach Eintritt der Erhöhung angezeigt werden. Wird die Anzeige versäumt, ist der Träger berechtigt, einen sich aus der Änderung ergebenden höheren Elternbeitrag nachzufordern.
- (4) Die Eltern haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen. Hierzu zählen insbesondere:
  - die elektronische Lohnsteuerbescheinigung, hilfsweise Gehalts- oder Lohnbescheinigung vom Dezember des Vorjahres. Wurde hier unterjährig im vergangenen Jahr die Arbeit gewechselt, ist das komplette Jahr anhand von Nachweisen zu belegen.
  - Nachweis erhöhter Werbungskosten durch Vorlage des entsprechenden Steuerbescheides
  - Einkommensteuerbescheid
  - schriftliche Erklärung zum Einkommen
  - Nachweise z. B. Wohngeldbescheid, Kinderzuschlagbescheid, Arbeitslosenbescheid, Elterngeldbescheid, Bescheid über Unterhaltsvorschuss, Vereinbarung zu Unterhaltsleistungen, o. ä.
- (5) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betrieblichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen.

- (6) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen in der familiären Situation, die zu einer Änderung des Kostenbeitrages führen, dem Träger unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so ist der Träger auch rückwirkend berechtigt, Kostenbeiträge neu festzusetzen.
- (7) Der Abgabetermin für die Einkommensnachweise wird bekannt gemacht. Erfolgt der Einkommensnachweis trotz Aufforderung nicht fristgemäß, wird grundsätzlich der Höchstbeitrag in den entsprechenden Betreuungsformen unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit bis zum Eingang der geforderten Nachweise festgesetzt. In begründeten Ausnahmefällen kann vom Höchstbetrag abgesehen werden. Wird der Höchstbeitrag wegen verspäteter Abgabe der Einkommensnachweise festgesetzt und trifft die Beitragspflichtigen ein Verschulden an der verspäteten Abgabe, ist eine Rückzahlung des zu viel gezahlten Elternbeitrages ausgeschlossen, sofern nicht ein begründeter Ausnahmefall eine Rückzahlung erforderlich macht.

## **§ 11 Kündigung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen ordentlich mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges beim Träger maßgeblich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Der Träger kann den Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum der Postzustellungsurkunde maßgeblich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis außerordentlich kündigen, wenn insbesondere die im Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt und vorsätzlich nicht beachtet worden sind oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen.
- (4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis insbesondere außerordentlich kündigen, wenn
  - die Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. Kostenschuldner ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit der Forderung nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist;
  - die Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. Kostenschuldner nachweislich Tatsachen, die für die Elternbeitragshöhe relevant sind, oder falsche bzw. vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben machen sowie deren Veränderung nicht mitgeteilt haben;
  - die Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. Kostenschuldner wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen diese Kita-Beitragssatzung oder die Hausordnung verstoßen haben;
  - das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat unentschuldigt fern bleibt.
- (5) Die außerordentliche Kündigung durch den Träger und durch die Personensorgeberechtigten ist schriftlich zu begründen.
- (6) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Kindergartenalter endet automatisch zum 31. Juli des Jahres, in dem für das Kind die regelmäßige Schulpflicht beginnt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Falle einer vorzeitigen Einschulung endet der Vertrag mit Aufnahme in die Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, den Träger frühestmöglich zu informieren, wenn das Kind auf Antrag vor Beginn der Schulpflicht in die Schule aufgenommen wird oder vor Beginn der Schulpflicht eine Befreiung von der Schulpflicht (Rückstellung) beantragt wird. Im Fall einer

- beantragten Rückstellung vom Schulbesuch wird die Kindertagesstätte den Platz für das Kind für eine Weiterbetreuung freihalten, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen.
- (7) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung.
  - (8) Wird der Betreuungsvertrag durch die Personensorgeberechtigten gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nur geschlossen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 4 dieser Kita-Beitragsatzung erfüllt werden. Es besteht kein Anspruch auf nahtlose Aufnahme.
  - (9) Für die schriftliche Mahnung werden Gebühren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 12**

### **Besucher- oder Gastkinder**

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/ Krankheit/ Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Träger haben und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kita.
- (3) Der Betreuungszeitraum soll insgesamt 5 Tage im Monat oder bei häuslicher Abwesenheit wegen Arbeitssuche mit entsprechenden Nachweis 10 Tage im Monat nicht überschreiten. Die maximale Betreuungszeit beläuft sich auf 4 Stunden täglich.
- (4) Zur Aufnahme von Gastkindern ist beim Träger ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über den Antrag wird im Einzelfall entschieden. Wird der Betreuungsvertrag mit dem Träger gekündigt, kann das Kind nicht im darauffolgenden Monat als Gastkind wiederaufgenommen werden.
- (5) Für die Betreuung ist ein Betrag in Höhe von 10,00 €/Tag zu entrichten. Das Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.
- (6) Der Beitrag für Gastkinder ist sofort fällig und direkt vor Beginn der Betreuung des Gastkindes in voller Höhe zu entrichten.

## **§ 13**

### **Datenschutz**

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten/Eltern und des Kindes unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Der Elternbeitrag wird vom Träger erhoben. Zu diesem Zwecke werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten des Kindes und sonstige notwendige Daten des Kindes und/oder Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten/Eltern beantragt wurde.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit dem erhobenen Datum ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und das vierte Kapitel des SGB VIII sowie die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

(4) Im Betreuungsvertrag werden die Personensorgeberechtigten über ihre Betroffenenrechte nach der DSGVO informiert.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Briesen (Mark), den 15.12.2023

gez. Marlen Rost  
Amtdirektor

Siegel

#### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark)

- Satzung über die Inanspruchnahme einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Briesen (Mark) (Kita-Beitragssatzung Gemeinde Briesen (Mark)) vom 07.12.2023 -

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 20.12.2023

gez. Marlen Rost  
Amtdirektor

**- Kinderkrippe - Beiträge für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr**

'Gemeinde Briesen (Mark) OT Falkenberg - Kita "Zwergenstübchen"

Jahresnettoeinkommen			Betreuung bis 6 h			Betreuung 6 bis 8 h			Betreuung über 8 h		
			1 100%	ab 2 90%	ab 3 80%	Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder			1 100%	ab 2 90%	ab 3 80%
			beitragsfrei nah KitaBBV								
	bis	20.000 €									
20.001 €	bis	21.501 €	20	20	20	22	20	20	24	21	20
21.502 €	bis	23.002 €	23	21	19	24	22	19	26	23	21
23.003 €	bis	24.503 €	25	23	20	27	24	21	28	26	23
24.504 €	bis	26.004 €	27	24	22	29	26	23	31	28	25
26.005 €	bis	27.505 €	29	26	24	32	29	26	34	31	28
27.506 €	bis	29.006 €	32	29	25	35	32	28	38	34	30
29.007 €	bis	30.507 €	34	31	27	39	35	31	42	38	33
30.508 €	bis	32.008 €	37	33	30	43	39	34	46	41	37
32.009 €	bis	33.509 €	40	36	32	47	42	38	50	45	40
33.510 €	bis	35.010 €	43	39	35	54	49	43	58	52	46
35.011 €	bis	36.511 €	47	42	37	62	56	50	67	60	53
36.512 €	bis	38.012 €	50	45	40	72	65	57	77	69	61
38.013 €	bis	39.513 €	58	52	46	82	74	66	88	79	71
39.514 €	bis	41.014 €	67	60	53	95	85	76	101	91	81
41.015 €	bis	42.515 €	77	69	61	109	98	87	117	105	93
42.516 €	bis	44.016 €	88	79	70	125	113	100	134	121	107
44.017 €	bis	45.517 €	101	91	81	144	130	115	154	139	123
45.518 €	bis	47.018 €	116	105	93	166	149	133	178	160	142
47.019 €	bis	48.519 €	134	121	107	191	172	153	204	184	163
48.520 €	bis	50.020 €	154	139	123	219	197	176	235	211	188
50.021 €	bis	51.521 €	177	159	142	252	227	202	270	243	216
51.522 €	bis	53.022 €	204	183	163	278	250	222	310	279	248
	ab	53.023 €	234	211	187	305	275	244	350	315	280

**- Kindergarten - Beiträge für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn**

'Gemeinde Briesen (Mark) OT Falkenberg - Kita "Zwergenstübchen"

Jahresnettoeinkommen			Betreuung bis 6 h			Betreuung 6 bis 8 h			Betreuung über 8 h		
			1 100%	ab 2 90%	ab 3 80%	Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder			1 100%	ab 2 90%	ab 3 80%
	bis		1 100%	ab 2 90%	ab 3 80%	1 100%	ab 2 90%	ab 3 80%	1 100%	ab 2 90%	ab 3 80%
	bis	20.000 €									
20.001 €	bis	21.501 €	20	20	20	22	20	20	23	21	20
21.502 €	bis	23.002 €	24	22	20	26	23	21	28	25	22
23.003 €	bis	24.503 €	27	24	21	28	26	23	30	27	24
24.504 €	bis	26.004 €	29	26	23	31	28	25	34	30	27
26.005 €	bis	27.505 €	32	29	26	34	31	28	37	33	30
27.506 €	bis	29.006 €	35	32	28	38	34	30	41	37	32
29.007 €	bis	30.507 €	39	35	31	42	38	33	45	40	36
30.508 €	bis	32.008 €	43	39	34	46	41	37	49	44	39
32.009 €	bis	33.509 €	47	42	38	50	45	40	54	49	43
33.510 €	bis	35.010 €	52	47	41	56	50	44	59	53	48
35.011 €	bis	36.511 €	57	51	46	61	55	49	65	59	52
36.512 €	bis	38.012 €	63	56	50	70	63	56	72	65	57
38.013 €	bis	39.513 €	69	62	55	77	70	62	86	78	69
39.514 €	bis	41.014 €	76	68	61	89	80	71	103	93	83
41.015 €	bis	42.515 €	84	75	67	102	92	82	124	112	99
42.516 €	bis	44.016 €	92	83	74	117	106	94	149	134	119
44.017 €	bis	45.517 €	106	95	85	135	122	108	179	161	143
45.518 €	bis	47.018 €	122	109	97	155	140	124	215	193	172
47.019 €	bis	48.519 €	140	126	112	179	161	143	236	212	189
48.520 €	bis	50.020 €	161	145	129	205	185	164	260	234	208
50.021 €	bis	51.521 €	185	166	148	236	213	189	286	257	228
51.522 €	bis	53.022 €	203	183	163	272	245	217	314	283	251
	ab	53.023 €	222	200	177	307	276	246	345	311	276